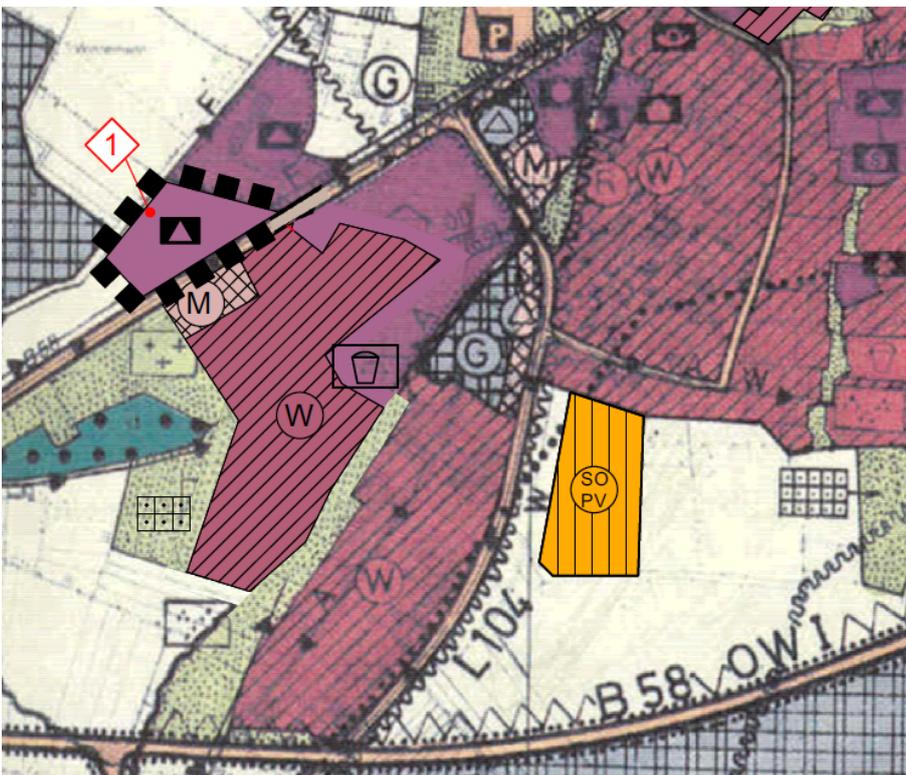


56. Änderung Flächennutzungsplan

Begründung
- Vorentwurf -

Stand: 3(1) 4(1) BauGB

Gemeinde Schermbeck



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	3	
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Änderungspunkt	7	
3	Sonstige Belange	7	
3.1	Erschließung	7	
3.2	Natur und Landschaft	7	
3.3	Wasserwirtschaftliche Belange	8	
3.4	Forstliche Belange	8	
3.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8	
3.6	Belange des Bodenschutzes	8	
3.7	Ver- und Entsorgung	9	
3.8	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	9	
3.9	Immissionsschutz	9	
3.10	Denkmalschutz und Denkmalpflege	9	
4	Umweltbericht	10	

Gutachten

WoltersPartner (05.09.2023): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“. Coesfeld

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16.08.2023 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die beabsichtigte Erweiterung des Grundschulstandortes an der Weseler Straße planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich befindet sich südwestlich des Ortskerns von Schermbeck und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,2 ha.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Anlass dieser Änderung ist die geplante Zusammenführung der beiden Grundschulstandorte der Gemeinde Schermbeck. Dadurch wird ein Neubau des zentralen Schulstandortes an der Weseler Straße auf dem Grundstück des bisherigen Hauptstandortes sowie den westlich angrenzenden Flächen erforderlich.

Die Grundschule in Schermbeck ist seit dem 01. August 2019 eine Verbundschule, die aus zwei Standorten besteht: Der gemeinschaftliche Hauptstandort befindet sich an der Weseler Straße, der katholische Teilstandort an der Schienebergstege. Einzelne Gebäude der bisherigen Schulstandorte sind bereits über 100 Jahre alt und entsprechen in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen (z.B. Raumkonzept, Technik, Barrierefreiheit, Energieeffizienz).

Im Oktober 2019 beschloss der Rat der Gemeinde Schermbeck die Bildung eines zentralen Grundschulstandortes an der Weseler Straße. Eine damit einhergehende räumliche Erweiterung wird auf Grund aktueller Schülerprognosezahlen (Ausweitung auf 5-Zügigkeit), erhöhten Anforderungen an Grundschulstandorte (z.B. Bildungsstandorte mit sozialräumlicher Öffnung, Barrierefreiheit) und der geänderten Gesetzeslage (OGS-Anspruch ab 2026) erforderlich.

Im Jahr 2019 wurde eine Machbarkeitsstudie* beauftragt, die die Möglichkeiten der Realisierung einer gemeinsamen Grundschule an vier alternativen Standorten untersucht hat. Dabei wurden sowohl Neubauvarianten als auch Umbau- und Erweiterungsvarianten im Hinblick auf funktionale, planerische und finanzielle Aspekte geprüft. Das Bestandsgrundstück an der Weseler Straße, die westlich daran angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche, das Bestandsgrundstück an der Schienebergstege und eine landwirtschaftlich genutzte, dezentrale Fläche an der Freudenbergstraße wurden als mögliche Standorte betrachtet. Im Ergebnis wurde für die geplante Verbundschule die Fläche westlich der Bestandsgrundschule an der Weseler Straße empfohlen. Hier wurden insbesondere die Grundstückgröße, die Lage und Anbindung, die Nähe zum Schwimmbad und das Umfeld als Vorteile benannt. Zudem können während der Bauphase die Bestandsgebäude

* Rathke Architekten PartG mbB (2019): Machbarkeitsstudie – Neue gemeinsame Grundschule Kommunales Bildungszentrum als Chance für die Stadtentwicklung in Schermbeck. Wuppertal

weiter genutzt werden und der Schulbetrieb ohne Einschränkungen weitergehen. Die anderen untersuchten Standorte waren entweder zu gering dimensioniert, nur begrenzt ausbaufähig oder lagen zu dezentral (Freudenbergstraße).

Für die Zusammenführung der beiden Schulstandorte gibt es demnach derzeit keine vergleichbaren alternativen Standorte in der Gemeinde Schermbeck, die sowohl von der Flächengröße, der Standortgunst als auch den eigentumsrechtlichen Gegebenheiten zeitnah zur Verfügung stünden. Insofern bietet die Erweiterung des bisherigen Schulstandortes an der Weseler Straße die einzig sinnvolle Möglichkeit einer zeitlich absehbaren Realisierung.

Darauf aufbauend wurde 2022 ein „Schulbauberatungsprozess“ angestoßen und durch ein externes Büro durchgeführt und begleitet. In Gesprächsrunden, Workshops und Fachgesprächen wurde nach einer Bestandsaufnahme und Analyse zunächst eine programmatische Konzeption und im weiteren verschiedene Realisierungsvarianten (Erweiterung, Umbau, Neubau) für den Änderungsbereich erarbeitet.

Eine Erweiterung des bestehenden Grundschulstandortes nach Westen ist nach geltendem Planungsrecht derzeit nicht möglich, da die Flächen im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind (s. Pkt. 1.4). Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung der Grundschule geschaffen werden.

1.3 Derzeitige Situation

Das ca. 1,2 ha große Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage von Schermbeck, unmittelbar nördlich der Weseler Straße und südlich „Tiefer Weg“.

In der Örtlichkeit stellt sich der Änderungsbereich derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) ohne Grünstrukturen dar.

Östlich des Änderungsbereiches liegt der bisherige Hauptstandort der Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule) mit dem Schulgebäude, einem Pavillon, der Sporthalle, Schulhof, Parkplatz und Bushaltestelle.

Westlich des Parkplatzes befindet sich ein ca. 1.000 qm großer mit Laubgehölzen (u.a. Hainbuche, Vogelkirsche, Rosskastanie, Spitzahorn) dicht bestockter Bereich (s. Pkt. 3.4).

Südlich der Weseler Straße - südöstlich zum Plangebiet - befindet sich ein Lebensmitteldiscountmarkt. In südlicher Richtung anschließend erfolgt derzeit die Umsetzung einer Wohnbebauung im Bereich der Martin-Luther-Straße (Wohngebiet Borgskamp). Westlich daneben befindet sich der Friedhof Schermbeck.

Nordöstlich besteht eine Dachziegelei mit Hallen und Lagerflächen.

Relevante Grünstrukturen befinden sich begleitend zur Weseler Straße unmittelbar südlich angrenzend an den Änderungsbereich in Form einer Allee.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Um vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen zunehmenden Starkregen- und Überschwemmungsereignisse die Belange des Hochwasserschutzes in der Planung stärker zu berücksichtigen, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz* vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz mit dem Ziel, das Hochwasserrisiko stärker in der Raumordnung zu beachten und so Risiken zu minimieren. Der BRPH ist weitgehend auf eine Konkretisierung durch die landesweiten und regionalen Raumplanungen sowie durch die kommunale Bauleitplanung angelegt. Als Rechtsverordnung des Bundes hat der BRPH jedoch Anwendungsvorrang vor den landesweiten und regionalen Regelungen. Daher werden die Ziele und Grundsätze, die die vorliegende Änderung betreffen, im Rahmen dieser Änderung geprüft.

Das Plangebiet und sein Umfeld befindet sich gem. Kommunensteckbrief Schermbeck**, der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im direkten Einflussgebiet eines Risikogewässers. Ein Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko besteht demnach nicht.

Eine Überprüfung der Starkregengefahrenhinweise*** zeigt, dass lediglich im südlichen Änderungsbereich in einem schmalen Streifen parallel zur Weseler Straße verlaufend sowohl bei einem seltenen (100-jährliches Ereignis) als auch bei einem extremen Ereignis (hN = 90 mm/qm/h) Überschwemmungen mit Höhen von 0,1 - 0,5 m entstehen können. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird dies berücksichtigt.

• Regionalplan

Schermbeck liegt innerhalb des Regionalverbands Ruhr (RVR). Der Regionalplan Ruhr des RVR befindet sich jedoch derzeit noch in der Entwurfsphase, sodass bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans der bisherige Gebietsentwicklungsplan 99 (GEP 99) der Bezirksregierung Düsseldorf für Schermbeck gilt. Im GEP 99 liegt der Änderungsbereich unmittelbar im Übergang zwischen dem „Allgemeinen Siedlungsbereich“ und dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“.

* Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 und Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Raumordnungsplan – BRPH)

** Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Schermbeck. März 2021

*** Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Starkregengefahrenhinweise NRW. Online unter: https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw

Gemäß Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen ausnahmsweise dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Im vorliegenden Fall grenzt der Änderungsbereich unmittelbar westlich an den zeichnerisch festgelegten Siedlungsraum an. Zudem beruht die Festlegung des Siedlungsraums im vorliegenden Fall nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze: Dies wird dadurch deutlich, dass die Grenze unmittelbar durch die Schulgebäude verläuft, die bereits bei Aufstellung des GEP 99 im Jahre 2000 bestanden.

Vor dem Hintergrund, dass die Erweiterung der Grundschule möglichst kurzfristig erfolgen muss (s. Pkt. 1.2) und die dafür erforderliche Flächengröße innerhalb des Siedlungsbereichs mangels alternativer Flächen nicht möglich ist, ist eine Verortung außerhalb bzw. direkt angrenzend an den Allgemeinen Siedlungsbereich im Sinne der Ausnahmeregelung in Ziel 2-3 sinnvoll und erforderlich.

Da in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 (1) Nr. 4 ROG i.V.m. § 4 (1) S. 1 ROG bis zum Inkrafttreten als sonstige Erfordernisse der Raumordnung ebenso zu berücksichtigen sind, werden folgend die Ziele des im Entwurf befindlichen Regionalplans Ruhr geprüft:

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand: Januar 2023) ist nunmehr für den Änderungsbereich ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ausgewiesen. Somit entspricht die geplante Erweiterung den zukünftigen Zielen der Regionalplanung.

- **Flächennutzungsplanung**

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die geplante westliche Erweiterung der Schule ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

- **Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Hünxe/ Schermbeck“ des Kreises Wesel. In den dazugehörigen Festsetzungskarten (Teil 1 / 2) sind keine Festsetzungen für den Änderungsbereich getroffen.

2 Änderungspunkt

Für den bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Änderungsbereich soll zukünftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt werden, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für geplante Erweiterung des Grundschulstandortes zu schaffen.

3 Sonstige Belange

3.1 Erschließung

Der Änderungsbereich wird durch die südlich angrenzende Weseler Straße erschlossen.

3.2 Natur und Landschaft

• Eingriffsregelung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 14 ff. BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsaufstellung ermittelt und ausgeglichen wird.

• Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

In vorliegendem Fall wurden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stufe I) geprüft**. Diese Prüfung umfasst auch die Flächen der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach mit der vorliegenden 56. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu prognostizieren. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit vollzugsfähig.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** WoltersPartner (05.09.2023): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“. Coesfeld.

- **Natura 2000**

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Lippeaue bei Damm und Bricht“ liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1000 m. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind aufgrund des beabsichtigten Planvorhabens und der gegebenen Entfernung nicht anzunehmen.

3.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

Als Ergänzung zum bestehenden Fachrecht ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (s. Pkt. 1.4).

3.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

Östlich des Änderungsbereiches besteht angrenzend an den bestehenden Schulparkplatz auf einer Fläche von ca. 1000 qm ein Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG).

3.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich ist derzeit weder baulich genutzt noch verkehrlich oder infrastrukturell erschlossen.

Dadurch, dass der bestehenden Grundschulstandort unmittelbar östlich angrenzt, können jedoch Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung genutzt werden.

Des Weiteren sind An- und Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden landwirtschaftlich genutzte Flächen versiegelt. Die hiermit verbundenen negativen Auswirkungen werden im Rahmen des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen. Insgesamt werden mit der Planung weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

3.6 Belange des Bodenschutzes

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden Planung wird die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen

Ackerfläche in die Abwägung mit der Notwendigkeit eines neuen zentralen Schulstandortes eingestellt.

Für die Zusammenführung der beiden Schulstandorte gibt es derzeit keine vergleichbaren alternativen Standorte in der Gemeinde Schermbeck, die sowohl von der Flächengröße, der Standortgunst als auch den eigentumsrechtlichen Gegebenheiten zeitnah zur Verfügung stünden (s. Pkt. 1.2). Insofern bietet die Erweiterung des bisherigen Schulstandortes an der Weseler Straße die einzig sinnvolle Möglichkeit einer zeitlich absehbaren Realisierung.

Vor dem Hintergrund des gemeinschaftlichen Interesses ist eine Inanspruchnahme im Änderungsbereich vertretbar und der geplanten Nutzung wird ein Vorrang eingeräumt. Erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

3.7 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Gas, Strom und Wasser kann für den Änderungsbereich durch die vorhandenen Netze bzw. deren Erweiterung sichergestellt werden.

Der Änderungsbereich kann über die vorhandene Kanalisationsanlagen entwässert werden.

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Gemeinde Schermbeck konzessioniertes Unternehmen.

3.8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Im vorliegenden Planbereich sind keine Altlasten, Altstandorte oder Altlagerungen bekannt oder zu vermuten.

Kampfmittelvorkommen können nicht ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Hinweis zur gebotenen Vorsicht bei Bodeneingriffen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

3.9 Immissionsschutz

Der Änderungsbereich unterliegt Schallimmissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm (Dachziegelei). Derzeit wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“) eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet.

Der Immissionsschutz wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt.

3.10 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bau- oder Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und

Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist die Entdeckung der Gemeinde Schermbeck oder dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Geldener Str. unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG). Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

4 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Erweiterung dieses Untersuchungsraums.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schermbeck
Coesfeld, im Oktober 2023

WOLTERS PARTNER Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld